

JOP 106)

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
Gesundheitsamt

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Kath. Kirchengemeindeverband
Rotbach-Erftaue
Schloßstr. 3
50374 Erftstadt

Datum	03.04.2019
Mein Zeichen	53.4 Umwelthygiene- und Infektionsschutz
Auskunft erteilt	Frau Stoff
Zimmer Nr.	Ebene U Flur A Zi.14
Telefon	02271-83-15391
Fax	02271-83-25314
E-Mail	adelheid.stoff@rhein-erft-kreis.de

Infektionshygienische Überwachung von Kindertageseinrichtungen nach § 17 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 sowie nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hier: Kath. Kindergarten St. Kilian, Frenzenstr. 13-15 in 50374 Erftstadt

Begehung vom: 27.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben übersende ich Ihnen die Niederschrift über die Kontrolle der o.g. Einrichtung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Nickel
Abteilungsleiter

Postfach 100
50124 Bergheim
Telefon: 0227 83-15391
Fax: 0227 83-25314

Infektionsschutzamt
Friedrichstraße 100
50124 Bergheim

Bankverbindung:
Sparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE27 3705 0700 0000 0000 0000

www.rhein-erft-kreis.de
Info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.de

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0510 0000 0000 0000

Kath. Kirchengemeindeverband
Rotbach-Erftaue
Schloßstr. 3
50374 Erftstadt

Datum 03.04.2019
Mein Zeichen 53.4 Umwelthygiene- und Infektionsschutz
Auskunft erteilt Frau Stoff
Zimmer Nr. Ebene U Flur A Zi. 14
Telefon 02271-83-15391
Fax 02271-83-25314
E-Mail adelheid.stoff@rhein-erft-kreis.de

Besichtigung der Kindertageseinrichtung „Kath. Kindergarten St. Kilian „

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27.03.2019 wurde o.g. Einrichtung auf Grundlage von § 36 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 17 (1) Ziffer 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) durch das Gesundheitsamt besichtigt.

An der Besichtigung nahmen folgende Personen teil:

- Frau Thewes (Einrichtungsleitung)
- Frau Koepp (Kirchengemeindevorstand)
- Herr Gierlich (Verwaltungsleitung Kirchengemeindeverband)
- Frau Stoff (Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis)

Grunddaten

Die Einrichtung wird derzeit von 52 Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren besucht.
Die Kinder verteilen sich auf insgesamt 3 Gruppen.
Die Funktionsträger des Hauses sind:

- Leitung: Frau Thewes
- Hausmeister/in: Herr Frank

Gesetzliche Regelungen

Seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 01.01.2001 muss in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten ein, der Einrichtung angepasster, aktueller Hygieneplan vorliegen.
Es liegt kein Hygieneplan gemäß § 36 (1) vor, welcher dem aktuellen Stand entspricht.

Für die Umsetzung und Einhaltung des Hygieneplanes ist Frau Thewes verantwortlich.

Die Meldepflicht von Infektionskrankheiten gemäß § 34 IfSG ist der Einrichtung bekannt. Die Belehrung des Personals gemäß § 35 IfSG erfolgt im Abstand von 2 Jahren durch die Fa. Delphi. Die Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder werden gemäß § 35 IfSG in schriftlicher und mündlicher Form über die Mitwirkungspflicht nach § 34 IfSG informiert.

Speisenversorgung

Die Speisenversorgung für die Kinder erfolgt durch die Firma Ahr la Carte. Die Räumlichkeiten der Küche wurden durch die Lebensmittelüberwachung des Rhein-Erft-Kreises kontrolliert.

Personen die gewerksmäßig mit Lebensmitteln nach § 42 (1) IfSG tätig sind, müssen vor erstmaliger Ausübung ihrer Tätigkeit eine Belehrung nach § 43 (1) IfSG bei einem Gesundheitsamt durchführen. Dies gilt für alle Personen, die mit offenen Lebensmitteln arbeiten.

Nach § 43 (4) muss der o.g. Personenkreis nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre eine Folgebelehrung durch den Arbeitgeber durchführen.

Das Personal dieser Einrichtung wurde entsprechend den o.g. Vorschriften nach dem IfSG belehrt.

Die Bescheinigungen der Erstbelehrungen liegen vollständig im Original vor Ort.

Reinigung

Die Reinigung des Gebäudes wird durch eigene Reinigungskräfte sichergestellt.

Für die Durchführung der Unterhaltsreinigung liegt ein Leistungsverzeichnis vor, welches in der Regel auch eingehalten wird.

Verantwortlich für die Einhaltung ist Frau Thewes

Häufigkeit der einzelnen Reinigungsleistungen:

- Eingangsbereich: täglich
- Gruppenräume: täglich
- Sanitäranlagen: täglich

Es findet keine jährliche Grundreinigung statt.

Reinigungswagen- und Pflegeutensilien

Die in dem Objekt verwendeten Reinigungsutensilien befinden sich in sauberem und gepflegtem Zustand.

Die erforderlichen Reinigungs- und Pflegeutensilien befinden sich vor Ort.

Im Putzmittelraum besteht die Möglichkeit einer Lüftung, die auf natürliche Weise erfolgt.

Der Luftaustausch ist ausreichend.

Es werden getrennte Wischtücher für Sanitär- und sonstige Räume verwendet.

Die Wischbezüge werden im vollständig getrockneten Zustand eingesetzt. Die getrockneten und gereinigten Wischbezüge werden staubfrei gelagert.

Die Reinigung der Wischbezüge erfolgt durch die Reinigungskraft.

Gruppenräume

Die Fußböden sind feucht wischbar und weisen gerade im Erdgeschoß schadhafte Stellen auf.

Das Mobiliar befindet sich in einwandfreiem Zustand.

Die Abfallbehälter in den Gruppenräumen werden täglich entleert.

In den Gruppenräumen besteht die Möglichkeit einer Querlüftung. Eine interne Anweisung zum Lüftungsverhalten ist im Hygieneplan nach § 36 (1) festzulegen.

Sanitäranlagen

Die Toiletten sind mit Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Für die benutzten Handtücher steht Abwurf zur Verfügung.
Im WC befinden sich ausreichend Toilettenpapier sowie WC-Bürsten. Im Personal-WC stehen Hygieneeimer bereit.
Die Wickelunterlagen sind frei von schadhafte Stellen und in hygienischem Zustand.

Siehe unter Bemerkung

Erste-Hilfe im Falle eines Ausbruches

Im Hinblick auf mögliche Noro-oder Rotavirenausbrüche wird empfohlen, ein viruzid wirkendes Händedesinfektionsmittel gemäß RKI- Liste mit dem Wirkungsbereich AB vorzuhalten.
Ebenfalls ist ein viruzides Flächendesinfektionsmittel gemäß VAH-Liste zu nutzen.
Dies ist an einem, für das Personal gut zu erreichenden Ort bereitzustellen.
Für die allgemeine Hygieneprophylaxe sind VAH-gelistete Hände- und Flächendesinfektionsmittel ausreichen.

Außenbereich

Die Sandkästen werden regelmäßig vor jeder Benutzung auf Verschmutzungen kontrolliert und der Außenbereich wird auf giftige Pflanzen geprüft.

Seit dem Jahr 2000 existiert eine Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit- und Soziales des Landes NRW, den Spielsand jährlich auszutauschen.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Spielsand durch zertifizierte Umwälz-Sieb-Aufbereitungsverfahren regelmäßig aufzubereiten.

Trinkwasser

Mit Schreiben vom 30.03.2016 durch das Gesundheitsamt wurden Sie über die durchzuführenden Trinkwasseruntersuchungen Ihrer Einrichtung informiert.

Bemerkungen

Hygieneplan nach § 36(1) IfSG

Es konnte bedingt durch einen Leitungswechsel kein aktueller Hygieneplan vorgelegt werden.
Es wurde für den 20.05.2019, 13.00 Uhr ein Beratungstermin vereinbart um die Erstellung eines Hygieneplans zu besprechen.

Sanitärbereiche

Es wurden einige beschädigte Toilettendeckel gesichtet. Diese sind, um sie ordnungsgemäß hygienisch reinigen zu können, auszutauschen.

Zustand Gebäude und Inventar

Im gesamten Erdgeschoß ist der Bodenbelag zum Teil beschädigt (in seiner Oberfläche nicht zu 100 % versiegelt und erweiterte Fugen)
Hier sammelt sich Schmutz, welcher nicht vollständig entfernt werden kann und somit ist keine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion im Notfall mehr gewährleistet.

Ebenso sind die Wandanstriche im Erdgeschoß sehr veraltet und verschmutzt. Hier besteht dringender Renovierungsbedarf.

Im Bereich der Treppe zum Keller, bröseln großflächig der Putz ab. Hier besteht dringender Verdacht von Feuchtigkeitsschäden.

Der Boden im Waschmaschinenraum ist nicht abwaschbar. Es ist lediglich ein Estrichboden vorhanden, welcher zum Zeitpunkt der Begehung stark kontaminiert war. Dies wurde bereits vor 6 Jahren schon einmal bemängelt.

Der Turnraum ist stark renovierungsbedürftig! Die Wandverkleidung besteht aus Teppich (an verschiedenen Stellen beschädigt oder unvollständig), welcher nicht nass gereinigt oder im Notfall desinfiziert werden kann.

An den Heizkörpern hängen Drahtgeflechte heraus. Dies birgt eine große Verletzungsgefahr. Hier ist dringend Abhilfe zu schaffen.

Dem Gesundheitsamt sind die Behebung der Mängel schriftlich bis zum 20.05.2019 anzuzeigen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stoff

